

Merkblatt

Koproduktionen der freien Szene mit den subventionierten Häusern

Kleintheater, Südpol, Luzerner Theater

Sparten: Tanz und Theater

Ein Merkblatt der Förderstellen:

- Kulturförderung Stadt Luzern
- Regionale Kulturförderung LuzernPlus
- Kulturförderung Kanton Luzern

1 Einordnung Koproduktionen

1.1 Definition

Eine Koproduktion wird zwischen einer Produktionsstätte (Koproduzent) und einer oder mehrerer kulturellen Gruppierungen (Produzent) vereinbart, welche finanzielle, technische, strukturelle, inhaltliche, personelle und ideelle Ressourcen zusammenlegen, um gemeinsam ein Stück zu produzieren. Die an der Koproduktion beteiligten Organisationsstrukturen verpflichten sich, einen Teil der Produktionskosten sowie die Kosten für die Aufführungen bei den beteiligten Organisationsstrukturen zu übernehmen. Zum finanziellen Koproduktionsbeitrag können weitere personelle oder Sachleistungen hinzukommen. Für die Koproduktion und die Aufführungen sind zwei separate Verträge abzuschliessen. Der Prozess der Koproduktion gilt ab gemeinsamer inhaltlicher Entwicklung bis zur Aufführung.

Definition Produktionsstruktur und Organisationsstruktur siehe:

[Kooperationen in den Darstellenden Künsten - M2ACTM2ACT](#)

1.2 Zweck

Koproduktionen ermöglichen nebst der Erweiterung von Netzwerken, auch einen künstlerisch-professionellen Austausch, verschiedene experimentelle und innovative Formen, neue Kollaboration und bringen verschiedene kreative Perspektiven und Fähigkeiten zusammen.

1.3 Kriterien für die Förderung von Koproduktionen

Der Koproduzent beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl finanziell, strukturell, inhaltlich, personell und ideell. Für eine Förderung müssen alle nachfolgenden Kriterien sowie die allgemeingültigen Kriterien der Förderstellen (Kap. 2.1) erfüllt sein:

- | | |
|-------------------|--|
| <i>ideell</i> | – Gegenseitige Inspiration, Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Gegenseitiges Qualitätssiegel von Koproduzent und Produzent. Gemeinsamer Auftritt nach aussen. |
| <i>inhaltlich</i> | – Inhaltlicher Austausch zwischen Produzent und Koproduzent in Form von Dramaturgie, Technik, Raum. Ansprechen von neuen Zielgruppen Publikumsdurchmischung. |
-

<i>finanziell</i>	– Ausweisen sowohl von Sachleistungen als auch der Risikoteilung wie auch des finanziellen Beitrags an den Produzenten.
<i>personell</i>	– Ausweisen der Personalleistungen des Koproduzenten (künstlerische oder technische Beteiligung).
<i>strukturell</i>	– Koproduktion erlaubt via Produzent ein strukturelles Arbeiten für die freie Szene.

1.4 Zulassung

Sind alle oben dargelegten Kriterien sowie die allgemeingültigen Kriterien der Förderstellen erfüllt, können Kollektive und Gruppen der freien Szene (Produzenten) ein Gesuchs-Dossier bei den Kulturförderstellen einreichen. Sie werden für den Entscheid zugelassen, sofern sie ebenso die allgemeingültigen Förderkriterien der jeweiligen Förderstelle erfüllen.

1.5 Beitragsberechtigung / Voraussetzungen

- Es werden nur Kollektive und Ensembles der Freien Szene aus der Stadt Luzern (Kulturförderung Stadt Luzern), aus dem ganzen Kanton (Kulturförderung Kanton Luzern) und aus der Region Luzern (Kulturförderung RKK/ LuzernPlus) unterstützt.
- Institutionen mit einem Leistungsauftrag haben einen Auftrag, Koproduktionen durchzuführen und erhalten keine zusätzliche Förderung.
- Förderbeiträge werden ausschliesslich an Produzenten gesprochen und ausbezahlt.

2 Gesucheingabe

2.1 Inhalt der Dossiers

Das Dossier muss auf nachfolgend aufgelistete Punkte Bezug nehmen:

1. Allgemeingültige Kriterien der jeweiligen Kulturförderstellen

Stadt Luzern

- Bezug zur Stadt Luzern: zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern und/oder Hauptwirkungsort durch Werk und Tätigkeit, Veranstaltung/Austragungsort in der Stadt Luzern
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit von Wirkung und Mittel
- Subsidiarität

Regionale Kulturförderung LuzernPlus

- Bezug zur Region: zivilrechtlicher Wohnsitz und/oder Hauptwirkungsort des künstlerischen Schaffens in der LuzernPlus-Region, regionale Ausstrahlung
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit von Wirkung und Mittel
- Subsidiarität

Kanton Luzern

- Bezug zum Kanton: zivilrechtlicher Wohnsitz und/oder Hauptwirkungsort des künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern und mindestens so lange künstlerisch tätig
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit von Wirkung und Mittel
- Subsidiarität

2. Kriterien für die Förderung von Koproduktionen gemäss den Ausführungen unter Kapitel 1.3
 - finanzielle, strukturelle, inhaltliche, personelle, ideelle Kriterien (Die Leistungen, sofern quantifizierbar, müssen im Aufwand und im Ertrag detailliert ausgewiesen werden.)
3. Finanzierung gemäss den allgemeingültigen Kriterien der jeweiligen Kulturförderstelle inklusive folgenden Nachweises im Budget:
 - Ausweisen der Gagen der Künstlerinnen und Künstler gemäss Empfehlungen der Dachverbände
 - Teilung des Risikos
 - Ausgewogenen Drittmittelfinanzierung und Eigenleistungen

2.2 Eingabe der Dossiers

Es gelten die Fristen und Eingabeformen der jeweiligen Förderstellen. Die Gesuche werden von den jeweiligen Entscheidungsgremien / Förderkommissionen beurteilt.

Luzern, 01. September 2024

- Kulturförderung Stadt Luzern
- Regionale Kulturförderung LuzernPlus
- Kulturförderung Kanton Luzern